



Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom **22.10.2018** haben

Herr Wolf Mario und Frau Monitzer Birgit, Dorf 90 6652 Elbigenalp

um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den **Abbruch des bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und überdachtem Stellplatz, jeweils unter 50 m² Nutzfläche** auf der Gp. 2677, EZ 90053 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 - 44 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, StF: BGBl.Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl.Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 57/2011 idF LGBl.Nr. 94/2016, die **mündliche Verhandlung** auf

für Dienstag, den 13.11.2018, um 15:30 Uhr
an Ort und Stelle angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf den Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen für Beteiligte bis zum Tage der Verhandlung beim Gemeindeamt Elbigenalp zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

Die rechtzeitige Verständigung - persönliche Ladung, Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der digitalen Amtstafel auf der Homepage der Gemeinde Elbigenalp unter www.elbigenalp.tirol.gv.at - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung - hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden im Gemeindeamt Elbigenalp eingelangt sein.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen gemäß § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Kundgemacht von: 31.10.2018

Kundgemacht bis: 14.11.2018

Der Bürgermeister
Gerber Markus

131-9/19-2018

